

**Beschaffungsordnung (BeschO)  
vom 27.05.2024**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die BeschO gilt für die Beschaffung aller öffentlichen Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen, die nicht den europarechtlichen Vorschriften nach dem 4. Abschnitt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung unterliegen.
- 1.2 Sie gilt für die städtischen Dienststellen einschließlich der Schulen.
- 1.3 Sie gilt nicht für die Eigenbetriebe Stadtwerke Kirchheim unter Teck und Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck.  
Es finden die aktuellen Regelungen der jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Stadtwerke Kirchheim unter Teck und Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck Anwendung

**2. Leistungen**

Leistungen im Sinne der BeschO sind die Leistungen im Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), d.h. Lieferungen, Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen, die nicht unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder dem Geltungsbereich der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) fallen.

**3. Bewirtschaftung, Vergabe, Zentrale Vergabestelle**

- 3.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Art und den Umfang der Leistungen richtet sich nach der aktuell gültigen Hauptsatzung und der Beauftragung der Leitungen der Dezernate, Abteilungen, Sachgebiete, Stabsstellen und des Referats mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- 3.2 Die Leistungen sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben. Die Regelungen der UVgO sind als Grundlage für die Vergabeverfahren heranzuziehen.

Zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren nach der UVgO ist die Stabsstelle Bauverwaltung als Zentrale Vergabestelle.

Die VOL/B ist vollinhaltlich anzuwenden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder anderweitig vorgegeben wird (z.B. auf Grund von Zuwendungsbedingungen).

Soweit das Sachgebiet Baubetrieb Leistungen anbieten kann, ist eine Vergabe an Dritte nur zulässig, wenn dies für die Stadt wirtschaftlicher ist. Bedarfsstellen (Ziffer 4) und Beschaffungsstellen (Ziffer 5) sind gehalten, das Sachgebiet Baubetrieb frühzeitig über zu erbringende Leistungen zu unterrichten, damit diese eingeplant werden können.

- 3.3 Über Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung der BeschO ergeben, entscheidet die Leitung des Sachgebiets Zentrale Dienstleistungen.

#### **4. Bedarfsstellen; Ermittlung und Prüfung des Bedarfs**

- 4.1 Bedarfsstelle im Sinne der BeschO ist die Organisationseinheit, die die Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie ermittelt, durch welche Leistung ein vorhandener oder in naher Zukunft entstehender Bedarf gedeckt werden kann. Sie hat die unabwiesbare Notwendigkeit der Erst- oder Ersatzbeschaffung nachzuweisen. Der Nachweis ist grundsätzlich bei der Anmeldung der Mittel, die in den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen, zu erbringen.

- 4.2 Abweichende Festlegungen im Produktplan gehen der Regelung nach Ziffer 4.1 vor.

- 4.3 Die Beschaffungsstellen (Ziffer 5) müssen sich vor der Vergabe von Leistungen vergewissern, dass seit der Bedarfsprüfung keine Änderungen eingetreten sind, die zu einer anderen Entscheidung führen können. Sind solche Änderungen erkennbar, sind die Bedarfsstellen aufzufordern, den Bedarf und die beantragten Leistungen erneut zu prüfen.

#### **5. Beschaffungsstellen**

- 5.1 Zentrale Beschaffungsstelle ist das Sachgebiet Zentrale Dienstleistungen. Es ist für die Vergabe aller Leistungen zuständig, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Für die Einbindung der Zentralen Vergabestelle zur Durchführung von Vergabeverfahren sind die Beschaffungsstellen (Ziffer 5.1 und 5.2) verantwortlich. Bei diesen Verfahren entscheidet die Stabsstelle Bauverwaltung über die Vergabe unabhängig von den Vergabewertgrenzen nach der Beauftragung der Leitungen der Dezernate, Abteilungen, Sachgebiete, Stabsstellen und des Referats mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

- 5.2 Abweichend von Ziffer 5.1, d.h. ohne Einbindung der Zentralen Vergabestelle, ist für die Vergabe nachfolgend zuständig:

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 5.2.1 | Ortsvorsteherin/<br>Ortsvorsteher<br>von Jesingen | Leistungen im Rahmen der Beauftragung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Jesingen mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 15.08.2019 |
| 5.2.2 | Ortsvorsteherin/<br>Ortsvorsteher<br>von Nabern   | Leistungen im Rahmen der Beauftragung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Nabern mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 15.08.2019   |
| 5.2.3 | Ortsvorsteherin/<br>Ortsvorsteher<br>von Ötlingen | Leistungen im Rahmen der Beauftragung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Ötlingen mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 19.12.2001 |
| 5.2.4 | Ortsvorsteherin/<br>Ortsvorsteher<br>von Lindorf  | Leistungen im Rahmen der Beauftragung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Lindorf mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 19.12.2001  |

5.2.5	Abteilung Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	Geschenke und sonstige Beschaffungen (Bewirtung) für Ehrungen, Tagungen und Sitzungen; Druckschriften und Dokumentationen für Verwaltungszwecke.
5.2.6	Abteilung Bildung	Blumen für Ehrungen, Bewirtung von Fortbildungsveranstaltungen.
	Leiterin/Leiter der städt. Kindertagesstätte	Lebensmittel und bewegliche Gebrauchsgegenstände aus Mitteln des Verwaltungshaushalts für die Kindertagesstätte, soweit die Abteilung Bildung bewirtschaftende Stelle ist
	Leiterinnen/Leiter in den städt. Kindergärten u. Leiterin/Leiter Kindertagesstätte	Spiel- und Bastelmaterial und kleine Spielgeräte für die Kindergärten und die Kindertagesstätte, soweit es aus dem Spielgeld und den Mitteln für der städt. Weihnachts- und Osterfeiern beschafft wird.
		Die Leiterinnen/Leiter in den städt. Kindergärten werden mit der Bewirtschaftung der Mittel und Vergabe der Leistungen, die vorstehend genannt sind bis zum Betrag von 100 Euro im Einzelfall beauftragt. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Beauftragung der Leitungen der Dezernate, Abteilungen, Sachgebiete, Stabsstellen und des Referates mit der Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der jeweils gültigen Fassung
5.2.7	Abteilung Kultur	
	SG Archiv und Kultur	Archivalien
	SG Städtische Museen und Galerien	Bilder und Kunstgegenstände, Museumsflyer
	SG Stadtbücherei	Bücher und Zeitschriften, Bewirtung von Veranstaltungen und Zeitschriften
5.2.8	Stabsstelle Wirtschaftsförderung	Prospekte u. Broschüren
5.2.9	Stabsstelle Bauverwaltung	Leistungen aus den Mitteln des Haushaltsplans, mit deren Bewirtschaftung die Abteilungen des Dezernats 2 beauftragt sind soweit nicht nach Ziffer 5.2.12 verfahren wird.
		Leistungen aus Mitteln des Haushaltsplans, deren Bewirtschaftung zwar anderen Abteilungen zusteht, mit denen jedoch Fachaufgaben des Dezernats 2 erfüllt werden, soweit nicht nach Ziffer 5.2.12 verfahren wird.



- 6.4 Bei Lieferleistungen außerhalb der bestehenden Rahmenverträge sind nach Möglichkeit Produkte zu wählen, die über (Eigen)Siegel vergleichbaren Nachhaltigkeitskriterien (z.B. klimaneutral hergestellt, kurze Transportwege u.a.) entsprechen.

## **7. Anforderung der Leistungen bei den Beschaffungsstellen**

- 7.1 Die Bedarfsstellen haben die Leistungen bei den Beschaffungsstellen so rechtzeitig anzufordern, dass in jedem Fall ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren ggf. unter Einbindung der Zentralen Vergabestelle möglich ist. Die Leistungen sind nach Art, Maß und Menge genau zu bezeichnen; soweit erforderlich sind Muster oder Proben beizufügen.
- 7.2 Die Beschaffungsstellen sind bei der Vergabe an die Anforderungen der Bedarfsstellen gebunden. Eine abweichende Leistung kann nur im Einvernehmen mit der Bedarfsstelle vergeben werden. Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 vor, sind die Beschaffungsstellen gehalten, die dort vorgesehene Art der Vergabe der Leistungen zu verlangen.

## **8. Abnahme der Leistungen**

- 8.1 Die Abnahme der Leistungen nach Art, Menge und Güte obliegt grundsätzlich den Beschaffungsstellen.
- 8.2 Bei Leistungen unmittelbar an die Bedarfsstelle nimmt diese die Abnahme nach Art und Menge vor. Zur Feststellung der Güte ist die Bedarfsstelle berechtigt, wenn nach Art der Leistung hierzu nur sie in Frage kommt oder wenn keine besonderen Fachkenntnisse notwendig sind. Bei Zuständigkeit der Beschaffungsstelle ist diese unverzüglich von der Leistung zu verständigen und zur Feststellung der Güte aufzufordern.

Unabhängig davon unterrichten die Bedarfsstellen die zuständigen Beschaffungsstellen über alle unmittelbar an sie erbrachten Leistungen.

- 8.3 Die Beschaffungsstellen stellen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Führen eines Gewährleistungsverzeichnisses) sicher, dass Fristen nach Vertrag bzw. BGB überwacht werden können; soweit erforderlich machen sie die Gewährleistungsansprüche geltend.

## **9. Vorbereitung der Zahlung**

- 9.1 Die Feststellungsbescheinigungen und die Bestätigung der Eintragung in das Inventarverzeichnis auf den Auszahlungsanordnungen richten sich nach der Dienstweisung über das Feststellungs- und Anordnungswesen.
- 9.2 Für Leistungen, die an die Beschaffungsstelle erbracht werden, gibt diese auf den Auszahlungsanordnungen die rechnerische, sachliche und evtl. erforderliche fachtechnische Feststellungsbescheinigung ab.
- 9.3 Für Leistungen, die unmittelbar an die Bedarfsstelle erbracht werden, obliegen dieser die Feststellungsbescheinigungen, sofern Ziffer 8.2 nicht entgegensteht. Die Bestätigung des Preises durch die Bedarfsstelle setzt jedoch voraus, dass die Beschaffungsstelle den vereinbarten Preis bekanntgegeben hat.
- 9.4 Die Beschaffungsstellen und die Bedarfsstellen haben besonders darauf zu achten, dass ein möglicher Skontoabzug genutzt wird. Wird ein Skonto nicht angeboten, ist das angebotene bzw. vorgegebene Zahlungsziel voll auszuschöpfen.

**10. Besonderer Hinweis**

Die in dieser BeschO angegebenen Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

**11. Inkrafttreten**

Diese BeschO tritt am 01.06.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die BeschO vom 28.11.2022 außer Kraft.



Schmitt  
Dienststelle